

Betreff:**Patenschaft für Baumscheiben****Organisationseinheit:**Dezernat VIII
67 Fachbereich Stadtgrün**Datum:**

25.09.2025

Beratungsfolge

Umwelt- und Grünflächenausschuss (zur Kenntnis)

Sitzungstermin

30.09.2025

Status

Ö

Sachverhalt:

Die Verwaltung kann Folgendes mitteilen:

Nach eingehender Prüfung des Antrages wird seitens der Verwaltung empfohlen, eine Einführung von formellen Patenschaften für einzelne Baumscheiben in Braunschweig nicht weiterzuverfolgen. Gründe hierfür sind organisatorische, fachliche und versicherungstechnische Hürden, die einer praktikablen Umsetzung derzeit entgegenstehen.

Ein Patenschaftsprogramm erfordert einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand. Für die Betreuung, Genehmigung, Dokumentation und Kontrolle der Patenschaften müssten personelle Ressourcen bereitgestellt werden, auch wenn die Pflege ehrenamtlich erfolgt. Insbesondere eine kontinuierliche Kommunikation mit einer Ansprechperson, die Sicherstellung einer verlässlichen Pflege sowie die Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht wären dauerhaft zu gewährleisten. Die Verwaltung sieht den Aufwand für die organisatorische Umsetzung zum jetzigen Zeitpunkt als nicht leistbar an.

Ein Patenschaftsprogramm stellt erhebliche fachliche Herausforderungen dar. Eine Baumscheibe ist in erster Linie der Standort für einen Stadtbau und unterscheidet sich in der Pflege von anderen Pflanzflächen, da sich durch den geringen Wurzelraum oftmals Feinwurzeln in den oberflächennahen Bereichen befinden. Durch unsachgemäße Pflege könnten Schäden am Baum entstehen, beispielsweise durch die Pflanzung von Stauden oder durch Konkurrenz um Nährstoffe, Wasser und Wurzelraum. Eine unsachgemäße Pflege durch nicht fachkundige Personen birgt somit die Gefahr von langfristigen Schäden an den Bäumen. Zur Vermeidung dieser Risiken wären neben Hinweisen und Informationen an die Ehrenamtlichen mindestens in Stichproben regelmäßige fachliche Kontrollen notwendig, was wiederum zusätzlichen Aufwand verursachen würde.

Auch unter versicherungstechnischen Gesichtspunkten bestehen erhebliche Hürden. Im Austausch mit der zuständigen Sozialversicherung wurde deutlich, dass für jede Patenschaft eine Gefährdungsbeurteilung und jährliche Unterweisungen über Gefahren und Maßnahmen zur Abwendung dieser nötig wären. Es sind grundlegende Maßnahmen der Fürsorgepflicht, wie Auswahl geeigneter Personen, die Bereitstellung von Materialien und Schutzausrüstung und für die Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht zu treffen. Zudem würden für jede Patenschaft Versicherungskosten entstehen. Auch diese Anforderungen würden erheblichen administrativen und finanziellen Mehraufwand verursachen.

Somit lässt sich zusammenfassend darstellen, dass die Umsetzung und dauerhafte Betreuung eines Patenschaftsprogramms welches die damit verbundenen Risiken in der Haftung, Gesundheitsschutz und Verkehrssicherung, sowie auch für eine Schädigung der

Bäume ausreichend berücksichtigt nur mit zusätzlichem Personal und ergänzenden Haushaltsmitteln durchzuführen wäre.

Aufgrund der dargestellten Hürden sieht die Verwaltung derzeit keine Möglichkeit für die Einführung eines Patenschaftsprogramms für Baumscheiben im Rahmen der aktuell verfügbaren Ressourcen.

Hanusch

Anlage/n:

Informationsblatt der SVLFG



Informationen - Unfallversicherungsschutz bei der Pflege öffentlichen Grüns

Die Pflege der kommunalen Grünanlagen ist arbeits- und kostenintensiv. Für manche Städte und Gemeinden gestaltet sich dies aufgrund geringer finanzieller Spielräume äußerst schwierig.

Nicht nur aus diesem Grund wächst das Interesse der Bürgerinnen und Bürger, sich an der Pflege der Grünanlagen zu beteiligen. Dabei handelt es sich unter anderem um die Pflege von großen Parkflächen, die Unterhaltung vieler Kleinstgrünflächen entlang der Straßen und der dort wachsenden Bäume (Baumpaten) sowie die Kontrolle und Instandhaltung von Wegen, Brücken und Ruhebänken.

Soweit Bürgerinnen und Bürger unentgeltlich (ehrenamtlich) und im Auftrag sowie auf Weisung der Stadt oder Gemeinde einer solchen Tätigkeit nachgehen, besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz über die Sozialversicherung für Landwirtschaft Forsten und Gartenbau (SVLFG).

Gesetzlich versichert sind auch Personen, die für privatrechtliche Organisationen (z. B. Vereine) tätig werden, welche im Auftrag oder mit Zustimmung einer Kommune öffentliche Aufgaben ausführen.

Hierzu bedarf es grundsätzlich eines schriftlichen Auftrages/Vertrages mit dem zuständigen Grünflächen- oder Gartenbauamt bzw. der Stadt und Gemeinde. Als weitere Voraussetzung für den Versicherungsschutz fordert der Gesetzgeber, dass die Tätigkeit dem Allgemeinwohl dient, was bei der Pflege von öffentlichen Grünanlagen regelmäßig gegeben ist.

Unfallverhütung

Bei der Vergabe dieser Arbeiten besteht seitens der Städte und Gemeinden eine Fürsorgepflicht für die tätigen Personen. Die Kommunen sind daher verpflichtet, zum Schutz dieses Personenkreises die gültigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten und anzuwenden. Dazu gehört die Gefährdungsbeurteilung und eine regelmäßige – mindestens einmal jährlich stattzufindende – Unterweisung der Versicherten über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren sowie über Maßnahmen zu deren Abwendung. Weiterhin sind geeignete persönliche Schutzausrüstungen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Eingesetzte Maschinen, wie beispielsweise Rasenmäher und Sichelmäher, müssen seitens der Städte und Gemeinden auf den sicherheitstechnischen Zustand überprüft werden.

Aufgrund der fehlenden Fach- und Sachkunde sind Arbeiten wie Kronenpflege- und Schnittarbeiten an Bäumen, Fällarbeiten oder Arbeiten, bei denen der Einsatz von Leitern notwendig ist, sowie das Ausbringen von Pestiziden weiterhin von fachlich geschultertem Personal der Städte und Gemeinden zu verrichten.

Meldepflicht und Beitragsberechnung

Für die ehrenamtlich Tätigen erfolgt entsprechend den Satzungsvorschriften der SVLFG eine Beitragsberechnung über die Kommunen auf der Grundlage eines pauschalen Arbeitswertes je ehrenamtlich Tätigen.

In dem jährlich einzureichenden Arbeitswertnachweis ist seitens der Kommunen die Anzahl der im abgelaufenen Jahr ehrenamtlich tätig gewordenen Personen einzutragen.

Haben Sie weitere Fragen?

Wir hoffen, Sie hiermit über die wichtigsten Punkte informiert zu haben. Mit weiteren Fragen können Sie sich gerne an uns wenden.

Die Berufsgenossenschaft im Internet

....finden Sie unter www.svlfg.de